

4421/J XX.GP

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend ein sog. „Rechtsgutachten“, in dem falsche Angaben enthalten sind (§ 289 StGB) und welches trotzdem von der Bezirkshauptmannschaft Wels - Land in deren Bescheid vom 24. April 1998 zu Sich01 - 111 - 1998 P/ZE; Sich 8009/1963 als Beweismittel gegen den Verein „Dichterstein Offenhausen“ verwendet worden ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land hat in ihrem oben angeführten Bescheid ein „Rechtsgutachten“ des o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer vom 16. April 1998 als Beweismittel ausgewiesen.

Aus dem angesprochenen Bescheid geht allerdings nicht hervor, auf wessen Antrag hin die genannte Person zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt wurde.

Auf der Seite 2 des „Rechtsgutachtens“ heißt es:

„Mit liegt eine Presseaussendung der 'Initiative Welser gegen Faschismus' vom 3. März 1998 vor; ich gehe davon aus, daß die dort enthaltenen Darstellungen zutreffend sind.“

Auf der Seite 3 seines „Rechtsgutachtens“ schreibt o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer:

„Nach § 24 VereinsG kann ein Verein aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht“. Ich habe zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen.“

Es sollte gerade den Vertretern der Lehre bekannt sein, daß nicht der Gutachter, sondern die Vereinsbehörde zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für eine behördliche Vereinsauflösung vorliegen, oder nicht.

„Der Sachverständige. . ist Hilfsorgan des zur Entscheidung berufenen Organwalters; er darf sich nicht die Lösung von Rechtsfragen anmaßen, die in der rechtsstaatlichen Verwaltung dem Organwalter obliegt, der entweder selbst rechtskundig ist oder sich rechtskundig beraten lassen müßte.“

(DDr. Wolfgang Hauerl Or. Otto Leukauf: „Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens“; 5. neubearbeitete und erweiterte Auflage, Wien: Linde -Verlag, 1996, Seite 360).

„Der Sachverständige. .muß..immer im Bereich der Tatsa -
 chen bleiben und nicht Rechtsfragen lösen (Gaisbauer, ÖGZ
 1984/4, 12; Klecatsky, 310, 314; Mayer, Sachverständiger;
 Wiesenwasser, 26; VwGH 27.10.1977, Zl. 1783, 1784/77 u
 22.1.1979, Zl. 61/78); desgleichen darf er nicht Fragen der
 Beweiswürdigung erörtern (VWGH 4.4.1960, Zl. 649/58). Je -
 des Sachverständigengutachten unterliegt der freien Be -
 weiswürdigung durch die Behörde (vgl. Buchner, 478); fal -
 sche Angaben von Sachverständigen sind gern. § 289 StGB
 gerichtlich strafbar.“

(DDr.Dr. h.c. Robert Walter/DDr. Heinz Mayer: „Grundriß des
 Verwaltungsverfahrensrechts“, 6., durchgesehene und er -
 gänzte Auflage; Wien: Manz, 1994, RZ 358).

Wie erschreckend schlampig und fern der Wirklichkeit der Gutachter, o. Univ. - Prof. Dr.
 Heinz Mayer, sein sog. „Rechtsgutachten“ erstellte, soll anhand folgender Unterlage darge -
 stellt werden.

Die Seiten 8 und 9 des „Rechtsgutachtens“ lauten, wie folgt:

3. „Wir gedeken ...“

Die vom Verein im Jahre 1991 herausgegebene Schrift „Wir gedenken
 enthält die Festvorträge aus den „Offenhausener Kulturtagen“ des achten Jahr -
 zehnts. Hier sind zwei Vorträge besonders zu beachten; beide wurden im Jahre
 1990 gehalten. Ralf Kosiek sprach über „Historikerstreit und Geschichtsbe -
 wußtsein“ (181ff) und Gertrud Hofmann sprach über „Die Bedeutung deutscher
 Dichtung für unser Volks - und Geschichtsbewußtsein“ (203ff);
 Besonders der Beitrag von Kosiek zeigt auffallende Ähnlichkeiten mit dem
 Programm der NSDAP; 60 wenn etwa mehrfach vom Versailler Diktat“ (191;
 vgl Pkt 2 Programm NSDAP) und von den die Deutschen belastenden Ge -
 schichtslügen (190f; vgl Pkt 23 Programm NSDAP) gesprochen wird. Als sol -
 che "Geschichtslügen“ werden „etwa die von Massenvergasungen in Dachau,
 von Seife aus dem Körper von KZ - Häftlingen, vom verbrecherischen Überfall
 Hitlers auf die so friedliebende Sowjetunion“ (190f) bezeichnet. Weiters wird
 von der ..Abnormität der heutigen Verhältnisse‘ (191) gesprochen und behaup -
 tet, es sei erwiesen, "daß es im KL Dachau wie auch sonst im Altreichsgebiet)
 keine Massenvergasungen in einem KL gegeben habe" (192) und daß „die
 nach 1946 in Dachau vorgeführte Gaskammer . . . erst nach dem Zusammen
 bruch durch deutsche Kriegsgefangene auf Befehl der Amerikaner" gebaut
 worden sei, (192). Die Leugnung bzw Verharmlosung nationalsozialistischer
 Verbrechen kommt auch zum Ausdruck wenn - unter Anführungszeichen von
 den „bösen Nazis" (192) gesprochen wird, welches Bild durch wissenschaftlich

Einseitigkeit aufrecht erhalten werde, Zur "deutschen Abnormität" wird auch das "sogenannte Auschwitz - Lüge - Gesetz" aus dem Jahre 1985 gezählt; mehrfach wird die „Sucht, die Schuld Deutschlands möglichst zu begründen, zu beweisen und zu vergrößern“ (193) bedauert. Die sowjetischen Massenmorde würden so umgedeutet und entschuldigt, „daß schließlich die Deutschen doch die größten Verbrecher bleiben sollten“ (197). Auch hier handelt es sich nur um Beispiele.

Es kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß derartige Äußerungen das allgemeine Wiederbetätigungsverbot des § 3 VerbotsG verletzen und, jedenfalls seit der Novelle BGBl 1992/148, auch nach § 3h ausdrücklich strafbar sind. § 3h VerbotsG verbietet jedermann, sich für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu beteiligen; im vorliegenden Zusammenhang ist es irrelevant, ob die zitierten Äußerungen im Jahre 1990 eine Strafbarkeit begründeten. Wie der VfGH im Jahre 1991 formulierte, ist "die kompromißlose Ablehnung des Nationalsozialismus . . . ein grundlegendes, Merkmal der wiedererstandenen Republik" (VfSlg 12.646).

Die Ausführungen von Hofmann sind weniger nüchtern; sie sind in einer Gesamtbetrachtung eine fast poetisch verklärte Darstellung typisch nationalsozialistischen Gedankengutes. So wird von den „sogenannten Friedensverträgen“, die ein Hohn waren“, gesprochen (218), weiters davon "daß Deutschland und schließlich noch das Sudetenland heimgeholt worden waren" (224) und von „der dicksten Unwahrheit, daß wir nämlich 1945 befreit worden seien“ (227) Das "Reich, das immer etwas Sakrales in sich" (230), wird verherrlicht. Hofmanns Ausführungen sind emotionale Appelle; deutsche Heimat, „Opfergang . . . gegen die Springflut fremder Völker“ (226), Bedrohung des eigenen Lebensraumes. „Versailler Diktat“ (218) „der Deutsche“ den „alle Nationen hassen . . . wie die Bösen den Guten“ (227) werden ebenso ständig verwendet wie „Kampf“, „Sieg“ und „Siegerwille“ (229); „die ... Kraft eines Volkes ist sein Geist“ (228). Die Gegenwart wird als Zustand der Unterdrückung und „Umerziehung“ erlebt (227).

IV. Ergebnis

1 Mit der Veröffentlichung der unter III. besprochenen Vorträge hat der Verein gegen das allgemeine Wiederbetätigungsverbot des § 3 Verbotsg verstoßen.

Darüber hinaus wären die Vereinsorgane verpflichtet gewesen bereits gegen den mündlichen Vortrag einzuschreiten.

Aus dem Dienstzettel des Bundesministeriums für Inneres, Abteilung 11/7 vom 21. April 1998 geht die Wahrheitswidrigkeit des „Rechtsgutachtens“ des o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer eindeutig hervor:

Auf der letzten Seite des angeführten Dienstzettel heißt es.

Im Jahr 1990 hielt Dr. KOSIEK bei einer Veranstaltung des Vereines „Dichterstein Offenhausen“ einen Vortrag zum Thema „Historikerstreit und

Geschichtsbewußtsein“. Das gegen oa. aufgrund dieses Referates eingeleitete Strafverfahren nach § 3g Verbotsgesetz (Zahl: 1 St 1366/93) wurde am 13.5.1994 von der StA. Wels gem. § 90 StPO eingestellt.

Und auf der selben Seite des Dienstzettels heißt es weiter:

Gertrud HOFFMANN, 6.7.1912 geb., ist ho. als Teilnehmerin von Veranstaltungen des DKG‘ der AFP und des „Dichterstein Offenhausen“ vorgemerkt. Ihr Vortrag zum Thema „Die Bedeutung deutscher Dichtung für unser Volks- und Geschichtsbewußtsein“ („Offenhausener Kulturtag“ 1990) war ebenfalls Gegenstand eines von der StA. Wels im Jahr 1993 eingeleiteten Strafverfahrens wegen Verdachtes des § 3g Verbotsgesetzes (Zahl: 1 St 1367/93). Der Ausgang dieses Verfahrens ist ho. nicht bekannt.

Das ist die Beweisgrundlage des geradezu einmaligen Bescheides der Bezirks - hauptmannschaft Wels - Land, den der dortige Bezirkshauptmann zu verantworten hat.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

1.) Auf wessen Antrag bzw. wessen Ersuchen hin wurde o. Univ. - Prof. DDr. Heinz Mayer in der gegenständlichen Sache zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt?

2.) Ist es rechtlich gedeckt, daß das gegenständliche „Rechtsgutachten“ als Beweismittel in diesem Verwaltungsverfahren verwendet wurde? -
Wenn ja, durch welche gesetzliche Bestimmung? -
Wenn nein, gedenken Sie den gegenständlichen Akt der Staatsanwaltschaft Wels zur Würdigung des Verhaltens des Herrn Bezirkshauptmannes von Wels - Land vorzulegen, wenn nicht, mit welcher Begründung nehmen Sie davon Abstand?